

## Newsletter 5/2020

- **Regierungsrat stimmt den SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2021 zu**
- **Neue Empfehlung zu Nebenkosten bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen**
- **Jahrestagung 2020 ist abgesagt – über Geschäfte der Mitgliederversammlung wird online abgestimmt**
- **Vernehmlassung zu KOKES-Empfehlungen betreffend Berufsbeistandschaften**
- **Angebote zur Suizidprävention**
- **Stipendienreform tritt per 1. Januar 2021 in Kraft**
- **Wechsel in eine günstigere Krankenkasse gemäss § 15a Abs. 2 SHG**

### **Regierungsrat stimmt den SKOS-Richtlinien per 1. Januar 2021 zu**

Mit [Beschluss vom 23. September 2020](#) hat der Regierungsrat die Verordnung zum Sozialhilfegesetz angepasst. Er hat in § 17 Abs. 1 (SHV) festgehalten, dass sich das soziale Existenzminimum an den SKOS-Richtlinien, welche ab dem 1. Januar 2021 gelten, bemessen. Damit ist der Regierungsrat der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren gefolgt. Die Übergangsfrist dauert vier Monate.

### **Neue Empfehlung zu Nebenkosten bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen**

Die bis anhin angewendeten Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich zu den Nebenkosten bei Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen stammten aus dem Jahr 2012. Per 1. Januar 2021 treten die neuen SKOS-Richtlinien in Kraft. Die Neuerungen führen zu einer Anpassung beim Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen. Neu wird auf die kantonal anerkannten Beiträge für persönliche Auslagen im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) verwiesen. Zudem erfolgte bereits per 1. Januar 2020 eine Teuerungsanpassung von 1,1% beim Grundbedarf.

[Aufgrund dieser Neuerungen empfiehlt die Sozialkonferenz Kanton Zürich die Nebenkostenpauschalen ebenfalls anzupassen.](#) Unter Ziff. 3.3 sind die neuen Pauschalen für persönliche Auslagen gemäss ELG/ZLG abgebildet. Sie gelten ab dem 1. Januar 2021. Auf den Zeitpunkt des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) werden diese Empfehlungen erneut überarbeitet.

## **Jahrestagung 2020 ist abgesagt – über Geschäfte der Mitgliederversammlung wird online abgestimmt**

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation und der zur Eindämmung der Pandemie von Bund und Kanton beschlossenen Massnahmen muss die Jahrestagung vom Donnerstag, 26. November 2020, die in der Stadthalle Bülach stattgefunden hätte, bedauerlicherweise abgesagt werden. Damit entfällt dieses Jahr auch die Zusammenkunft der Sozialvorstände und Bezirksräte.

Im Anschluss an die Tagung wäre auch die Mitgliederversammlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich, die bereits vom Juni in den November verschoben wurde, durchgeführt worden. Da formal verschiedene Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig sind, hat der Leitende Ausschuss gestützt auf Artikel 27 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Juni 2020 (COVID-19-Verordnung 3) vorgesehen, dass die stimmberechtigten Mitglieder ihre Rechte in elektronischer Form ausüben. Alle Mitglieder erhalten in Kürze weitere Informationen zur Online-Durchführung.

## **Vernehmlassung zu KOKES-Empfehlungen betreffend Berufsbeistandschaften**

Die Sozialkonferenz Kanton Zürich hat die Gelegenheit genutzt und einen Mitbericht zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich verfasst. Dieser bezieht sich auf die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zürich an die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) betreffend «Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften» (KOKES-Entwurf vom 15. September 2020).

Den Mitbericht der Sozialkonferenz Kanton Zürich finden Sie [hier](#).

## **Angebote zur Suizidprävention**

Corona ist für viele Menschen eine Belastung. Suizidgedanken können entstehen oder sich verstärken. Im Kanton Zürich beinhaltet das Schwerpunktprogramm Suizidprävention unter anderem folgende Angebote:

- Kostenlose Fortbildungen zum Umgang mit Menschen in suizidalen Krisen. Dieses Angebot richtet sich an Fachpersonen der Sozialen Arbeit und aus ähnlichen Fachgebieten. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).
- Einen Überblick über das gesamte Programm sowie eine Bestellmöglichkeit von Informationsmaterial sind ebenfalls auf der [Webseite der Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich](#) zu finden.
- Für Menschen in suizidalen Krisen, besorgte Angehörige und Hinterbliebene nach einem Suizid bietet die [Webseite der Suizidprävention](#) hilfreiche Informationen, konkrete Tipps, Adressen und die Bestellmöglichkeit von Flyern.

## **Stipendienreform tritt per 1. Januar 2021 in Kraft**

Der Regierungsrat setzt die neue Verordnung über die Ausbildungsbeiträge auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Damit soll das Stipendienwesen vereinfacht werden und die Bemessung der Ausbildungsbeiträge transparenter sein. Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) hat die Gemeinden im Kanton Zürich über

die wichtigsten Änderungen informiert.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben gelten gemäss § 27 Abs. 1 BiG für Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das nach dem 1. Januar 2021 beginnt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein Erstgesuch oder um ein Wiederholungs-gesuch handelt. Gesuche, die ein Ausbildungsjahr betreffen, das vor dem 1. Januar 2021 beginnt, werden nach den bisherigen Regelungen beurteilt.

Weiterführende Informationen können Sie dem [Schreiben des AJB](#) entnehmen.

## **Wechsel in eine günstigere Krankenkasse gemäss § 15a Abs. 2 SHG**

Das Sozialhilfe-Behördenhandbuch ist bezüglich der neuen Bestimmung im Sozialhilfegesetz angepasst. Die Neuerungen (inklusive der Vollzugshilfen der Gesundheitsdirektion) sind in [Kapitel 14.1.04](#) und in [Kapitel 11.1.11](#) des Behördenhandbuchs aufgeschaltet.

Die Umsetzung der neuen Bestimmung ist für jeden Fall individuell zu prüfen und somit aufwändig. Der Gesundheitsdirektion ist daher klar, dass der Wechsel in eine günstigere Krankenversicherung nicht für alle Fälle gleichzeitig und auf ein Stichdatum hin umgesetzt werden kann. Dennoch erwartet die Gesundheitsdirektion, dass bereits im November 2020 Krankenkassen- und Modellwechsel beantragt werden und auch erfolgen. Da ein Wechsel innerhalb der gleichen Krankenversicherung mit weniger Aufwand verbunden ist, empfiehlt die Gesundheitsdirektion in einem ersten Schritt, vor allem solche Wechsel einzuleiten. Dies primär dann, wenn die Ressourcen für die Umsetzung zu knapp sind.

Die Sozialhilfestellen haben zudem mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die Thematik in den einzelnen Verfahrensschritten des Sozialhilfeverfahrens (z. B. Intake, jährliche Überprüfungen) bearbeitet wird und so die Umsetzung der Bestimmung sichergestellt ist

### Impressum

Herausgeberin  
Sozialkonferenz Kanton Zürich

Redaktion  
Daniel Knöpfli, Co-Präsident  
Astrid Furrer, Co-Präsidentin

Redaktionsadresse  
Sozialkonferenz des Kantons Zürich  
Sekretariat  
Mainaustrasse 30  
8034 Zürich  
Tel.: +41 44 388 71 93  
sekretariat@zh-sozialkonferenz.ch  
www.zh-sozialkonferenz.ch